

# Regierungsratsbeschluss

vom 25. Januar 2010

Nr. 2010/137

## Aetingen: Änderung Bauzonenplan/Gesamtplan, Umzonung GB Nr. 97 und Ergänzung Strassen- und Baulinienplan / Genehmigung

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Aetingen unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung Bauzonenplan/Gesamtplan, Umzonung GB Nr. 97 von der Landwirtschaftszone in die Kernzone sowie die Ergänzung Strassen- und Baulinienplan bei GB Nr. 97 entlang Unterdorfstrasse zur Genehmigung.

### 2. Erwägungen

Das ehemalige Bauernhaus auf der Parzelle GB Aetingen Nr. 97 wird seit 1990 nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Es steht heute zu zwei Dritteln leer und soll für Wohnzwecke umgenutzt werden. Auf demselben Grundstück befindet sich ein alter Speicher, der als schützenswert eingestuft ist. Das Wohnhaus selbst gilt als erhaltenswertes Kulturobjekt. Um die Umnutzung zu ermöglichen, wird der östliche Teil des Grundstückes (ca. 1'500 m<sup>2</sup>) in die Kernzone eingezont. Die Ausnützungsziffer der Kernzone beträgt 0.5 und kann damit eingehalten werden. Der übrige Teil verbleibt in der Landwirtschaftszone und soll im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision neu beurteilt werden.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 5. November 2009 bis zum 4. Dezember 2009. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte die Planung am 21. Oktober 2009 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

### 3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung Bauzonenplan/Gesamtplan, Umzonung GB Nr. 97 und die Ergänzung Strassen- und Baulinienplan bei GB Nr. 97 entlang der Unterdorfstrasse der Einwohnergemeinde Aetingen wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem vorliegenden Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Aetingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'223.00, zu bezahlen.
- 3.4 Die Umzonung steht vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 des Planungs- und

Baugesetzes (PBG 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

- 3.5 Die Gemeinde wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 31. März 2010 noch 3 Pläne zuzustellen. Die Unterlagen sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Gemeinde zu versehen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### Kostenrechnung

#### Einwohnergemeinde Aetingen, 4587 Aetingen

|                     |                     |                     |
|---------------------|---------------------|---------------------|
| Genehmigungsgebühr: | Fr. 1'200.00        | (KA 431000/A 80553) |
| Publikationskosten: | Fr. 23.00           | (KA 435015/A 45820) |
|                     | <u>Fr. 1'223.00</u> |                     |

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

#### Verteiler

Bau- und Justizdepartement  
 Amt für Raumplanung (SC/Ru) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)  
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)  
 Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen/Richtplanung  
 Amt für Umwelt  
 Amt für Finanzen  
 Amt für Landwirtschaft  
 Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)  
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40  
 Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Plan (später)  
 Einwohnergemeinde Aetingen c/o Gemeindeverwaltung Kyburg-Buchegg, Dorfstrasse 28,  
 4586 Kyburg-Buchegg, mit 1 gen. Plan (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)  
 Baukommission Aetingen, 4587 Aetingen  
 WAM Partner, Planer und Ingenieure, Florastrasse 2, 4502 Solothurn  
 Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Aetingen: Genehmigung Änderung  
 Bauzonen/Gesamtplan, Umzonung GB Nr. 97 und Ergänzung Strassen- und Baulinien-  
 plan bei GB Nr. 97 entlang der Unterdorfstrasse)